

A 14_013386_2009

Graz, am 27.04.2009

Wi/Wi

XV.Bez., KG Wetzelsdorf
Gst. Nr. 457/2

Der Gemeindeumweltausschuss und
Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung:
Frau/Herr GR:

Beschluss

Teilaufhebung des 10.03 Aufschließungsgebietes

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 23 Abs 3 i.V.m. § 27 Abs 1
Stmk ROG 1974, LGBl Nr. 89/2008

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gemäß § 23 Abs 3 i.V.m. § 27 Abs 1
Stmk ROG 1974, LGBl Nr. 89/2008

Mindestanzahl der Anwesenden: 29
**Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des GR**

Bericht an den

GEMEINDERAT

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 30.03.2006 den 15.03.0 Bebauungsplan „Grottenhofstraße“ beschlossen. Gleichzeitig wurde das Aufschließungsgebiet für die Flächen des Bebauungsplanes aufgehoben. Die nördlichen Flächen wurden jedoch als Aufschließungsgebiet belassen.

Jetzt liegt der Antrag vor auf dem nördlichen Grundstück Nr. 457/2, welches mit 2.632 m² nur einen kleinen Teil dieses Aufschließungsgebietes einnimmt, eine Bebauung durchzuführen. Für die restlichen Flächen des Aufschließungsgebietes ist eine Bebauung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.

Da das Grundstück direkt an der Straßganger Straße liegt, eine Zufahrtsbewilligung vorliegt und das übrige Aufschließungsgebiet durch eine Bebauung auf diesem Bauplatz nicht behindert wird, ist es aus städtebaulicher Sicht möglich, die Festlegung von Aufschließungsgebiet für diese kleine Teilfläche aufzuheben.

Gemäß 3.0 Stadtentwicklungskonzept ist hier ein „Wohngebiet mittlerer Dichte“ gegeben.

Im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz ist das Grundstück zu ca. 3/4 als „Kerngebiet 0,5 bis 1,2 – Aufschließungsgebiet“ und zu ca. 1/4 als „Allgemeines Wohngebiet 0,2 bis 0,8 - Aufschließungsgebiet“ ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Flächenwidmungsplanerstellung waren folgende Gründe für die Ausweisung als Aufschließungsgebiet gemäß Anhang 1 zu § 3 Abs 2 der Flächenwidmungsplanverordnung maßgebend:

a) Fehlende oder mangelhafte infrastrukturelle Erschließung:

- Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)

b) Öffentliche Interessen:

- Geordnete Siedlungsentwicklung, Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild

ad a)

Der Bauplatz ist direkt an der Straßganger Straße gelegen. Die Erschließung wird über eine Zufahrt von der Straßganger Straße (=Landesstraße) aus erreicht. Dazu liegt ein Vertrag der Baubezirksleitung Graz/Umgebung vom 17.09.2008 vor.

ad b)

Die geordnete Siedlungsentwicklung, sowie die Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild werden durch das Verfahren „Festlegung der Bebauungsgrundlagen“ nach §18 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 sichergestellt.

Damit sind die Aufschließungserfordernisse gegeben.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den § 23 Abs 3 in Verbindung mit § 27 Abs 1 Stmk ROG 1974 i.d.F. LGBl Nr. 89/2008.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle die Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr. 457/2 der KG Wetzelsdorf beschließen und beschließen, dass für diese Fläche kein Bebauungsplan erforderlich ist.

Der Sachbearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Gemeindeumweltausschusses und Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn: